

An das Bundeskanzleramt
Herrn Bundesminister Thorsten Frei
Bundesminister für besondere Aufgaben
Chef des Bundeskanzleramtes

15. Mai 2026

nachrichtlich:
Herrn Bundeskanzler Friedrich Merz

Betreff: Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG — Unterlagen zu Gesetzesfolgenabschätzungen und behinderungsspezifischen Prüfungen in aktuellen Gesetzgebungsverfahren; Bezugnahme auf Art. 4, 5, 6, 7, 9, 31 und 33 UN-BRK

Sehr geehrter Herr Bundesminister Frei,
sehr geehrter Herr Bundeskanzler Merz,

gemeinsam zusammen e.V. setzt sich für die Belange von Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen ein. Die strukturellen Schutz- und Vollzugsmängel im deutschen Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialrecht haben wir in einer ressortübergreifenden Gesamtarchitektur LIORA beschrieben und an 21 Bundestagsausschüsse übermittelt.

Da die angesprochenen Schutzlücken ressortübergreifende Auswirkungen haben und mehrere Bundesressorts betreffen, richten wir diese Anfrage an das Bundeskanzleramt in seiner Koordinierungsfunktion innerhalb der Bundesregierung. Nach Art. 65 GG bestimmt der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik und trägt hierfür die Verantwortung; nach § 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung hat er zugleich auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung der Bundesregierung hinzuwirken. Wir bitten — soweit beim Bundeskanzleramt entsprechende Informationen vorhanden sind oder dort eine Verfügungsberechtigung besteht — um Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG. Soweit Unterlagen ausschließlich bei anderen Bundesministerien geführt werden oder das Bundeskanzleramt nicht verfügungsberechtigt ist, bitten wir um Mitteilung der zuständigen informationspflichtigen Stelle und — soweit verwaltungspraktisch möglich — um Weiterleitung oder sachdienliche Verweisung.

Wir schreiben mit Unterstützung der am Ende genannten Organisationen, die sich dieser Anfrage anschließen.

Die Anfrage dient zugleich der Nachvollziehbarkeit staatlicher Umsetzungspflichten nach Art. 4 und Art. 33 UN-BRK.

In den Abschließenden Bemerkungen 2023 (CRPD/C/DEU/CO/2-3, insbesondere Ziff. 8 und 12) hat der UN-Fachausschuss Deutschland unter anderem aufgefordert, die Umsetzung der UN-BRK in allen Regierungsbereichen zu stärken und den Schutz vor mehrfacher und intersektioneller Diskriminierung zu verbessern. Im aktuellen gesellschaftlichen Kontext ist für uns besonders relevant:

— Frauen und Mädchen mit Behinderungen

- behinderte Menschen mit Migrationsgeschichte
- queere behinderte Menschen
- behinderte Kinder und Jugendliche
- behinderte Menschen in Einrichtungen oder Haft
- behinderte Menschen in Armut

Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen — deren Alltag durch anhaltende, nicht erkannte Belastungen des Nervensystems gekennzeichnet ist — erscheinen in keiner dieser Kategorien, obwohl sie nach unserem Kenntnisstand mehrere Millionen Menschen in Deutschland betreffen und strukturell übersehene Folgekosten in Gesundheits-, Sozial- und Erwerbssystem verursachen. Ihre strukturelle Unsichtbarkeit im Monitoring ist selbst ein Regelungsdefizit, das wir zum Gegenstand dieser Prüfanfrage machen.

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verbietet die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann auch die tatsächliche Wirkung scheinbar neutraler Regelungen für Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG relevant sein, wenn Menschen mit Behinderungen dadurch benachteiligt werden. Dieser Schutzauftrag erstreckt sich nach unserem Verständnis auf alle genannten Teilgruppen.

Wir bitten um Zugang zu Unterlagen, aus denen hervorgeht, ob im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung nach § 44 GGO — insbesondere hinsichtlich wesentlicher Auswirkungen, beabsichtigter Wirkungen und unbeabsichtigter Nebenwirkungen — behinderungsspezifische Auswirkungen geprüft wurden, unter Berücksichtigung von Art. 4 UN-BRK.

Unsere Anfragen zu den einzelnen Reformvorhaben

BMAS: BGG-Änderungsgesetz (Kabinettsbeschluss 11.02.2026) · 13. SGB II-Änderungsgesetz / Grundsicherungsgeld (Kabinettsbeschluss 17.12.2025) · Regelbedarfe-Verordnung 2026 · Eingliederungshilfe / BTHG-Evaluation und Weiterentwicklung (SGB IX) · Begutachtungsrichtlinien Pflegegrad / MD-Begutachtungssystematik (SGB XI) · BFSG-Umsetzung

BMG: GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (Kabinettsbeschluss 29.04.2026) · Krankenhausreform · Suizidpräventionsgesetz · Psychotherapie-Bedarfsplanung (SGB V)

BMFSFJ: SGB VIII-Reform · Gleichstellungsstrategie · Gewaltschutzgesetz

BMJ: Betreuungsrecht (BtOG) · AGG-Reform

BMI: Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz · Unterbringungsregelungen · OZG 2.0

BMBF: BAföG-Reform

BMDV: ÖPNV-Barrierefreiheit / PBefG

BMWSB: Wohngeldreform · Barrierefreiheit im Wohnungsbau

Soweit einzelne Bezeichnungen nicht dem amtlichen Titel entsprechen oder mehrere Vorgänge erfassen, bitten wir um Auslegung anhand des erkennbaren Regelungsgegenstands. Hilfsweise bitten wir um Mitteilung, welche beim Bundeskanzleramt

vorhandenen Vorgänge zu diesen Regelungsgegenständen identifiziert wurden und welche zuständige Stelle für weitergehende Unterlagen in Betracht kommt.

Zusätzlicher Hinweis: Bund-Länder-Arbeitspapier

Der Paritätische Gesamtverband hat am 16. April 2026 ein Bund-Länder-Arbeitspapier vom 25. März 2026 mit dem Titel „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ veröffentlicht (Anlage). Nach Darstellung des Paritätischen soll das Papier als Arbeitsgrundlage einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gedient haben, die im Zusammenhang mit dem Treffen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025 eingesetzt wurde. Es enthält auf 108 Seiten Vorschläge zu umfangreichen Leistungseinschränkungen in SGB VIII, SGB IX und dem Unterhaltsvorschussgesetz, darunter Vorschläge des BMAS. Wir bitten — soweit entsprechende Vorgänge beim Bundeskanzleramt geführt werden oder dort eine Verfügungsberechtigung besteht — um Zugang zu Unterlagen, aus denen hervorgeht, ob zu diesen Vorschlägen Gesetzesfolgenabschätzungen, Risikoanalysen oder behinderungsspezifische Prüfungen nach § 44 GGO und unter Berücksichtigung von Art. 4 UN-BRK erstellt wurden.

Konkrete Anfragen

1. Wir bitten um Zugang zu Unterlagen pro Reform, aus denen hervorgeht, ob für die genannten Gesetzes- und Reformvorhaben im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung nach § 44 GGO Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen geprüft wurden — unter Berücksichtigung von Art. 4 UN-BRK und insbesondere hinsichtlich mehrfach marginalisierter Gruppen.
2. Soweit solche Prüfungen durchgeführt wurden, bitten wir um Zugang zu den hierzu vorhandenen Unterlagen, insbesondere Folgenabschätzungen, Risikoanalysen, Ressortabstimmungen, Koordinationsvermerken, Stellungnahmen, Kabinettsvorlagen und internen Bewertungen — einschließlich Entwürfen, soweit diese amtliche Informationen im Sinne des § 2 IFG darstellen und keine Ausschlussgründe nach §§ 3–6 IFG entgegenstehen. Soweit Ausschlussgründe geltend gemacht werden, bitten wir hilfsweise um Teilzugang und Schwärzung.
3. Soweit entsprechende Prüfunterlagen nicht vorhanden sind, bitten wir um eine entsprechende Negativauskunft sowie — soweit Gründe für das Unterbleiben dokumentiert sind — um Zugang zu diesen Unterlagen.
4. Wir bitten um Zusendung der beim Bundeskanzleramt vorhandenen Prüfberichte und Stellungnahmen des Bundesrechnungshofs zu alternativen Konsolidierungspotenzialen im Zusammenhang mit den genannten Vorhaben sowie der hierzu vorhandenen Abwägungs- und Bewertungsvermerke zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen.
5. Wir bitten ferner um Zugang zu Unterlagen, Leitfäden oder Prüfschemata, aus denen hervorgeht, ob innerhalb der Bundesregierung ein standardisiertes Verfahren zur Prüfung behinderungsspezifischer Auswirkungen gesetzgeberischer Vorhaben existiert oder vorbereitet wird, sowie zu

dokumentierten Verfahrensweisen, aus denen hervorgeht, wie die Umsetzungspflicht nach Art. 4 UN-BRK in laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt oder operationalisiert wird.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nach § 1 in Verbindung mit § 2 IFG grundsätzlich auch Entwürfe, interne Vermerke und nicht abgeschlossene Vorgänge informationspflichtig sein können, soweit sie amtliche Informationen im Sinne des § 2 IFG darstellen und Bestandteil eines Vorgangs sind. Etwaige Ablehnungsgründe, insbesondere nach §§ 3–6 IFG, sind konkret und einzelfallbezogen zu benennen und zu begründen; eine pauschale Ablehnung wird den Anforderungen des IFG nicht gerecht.

Sollte die Bearbeitung voraussichtlich Gebühren auslösen, bitten wir vorab um Mitteilung der voraussichtlichen Höhe und um Gelegenheit zur Eingrenzung des Antrags.

Wir bitten um Eingangsbestätigung sowie um Informationszugang unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats nach § 7 Abs. 5 IFG.

Wir danken für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Rebecca Lefevre

Ansprechpartnerin

gemeinsam zusammen e.V. · Initiative Stille Stunde

post@stille-stunde.com · www.stille-stunde.com

Anlagen:

[LIORA-Gesamtarchitektur](#) - Erarbeitung der strukturellen Ungleichheit für Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen.

[Korrespondenz an 21 Bundestagsausschüsse](#) — 7. April 2026

[NaSPro-Positionspapier AG Neurodivergenz](#) ·

[Effizienter Ressourceneinsatz](#) - Veröffentlichung der Paritätischen

Mitunterzeichnender:

Raul Krauthausen, Inklusionsaktivist

sowie folgende Organisationen

Allgemeine Behindertenverband in Deutschland e. V.

Aspies e.V. - Menschen im Autismusspektrum

Brains in Mind gUG,

Bundesverband FASD e.V.,

Deutsche Depressionsliga e.V.

Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

DMAP1 Syndrom e.V.,

FASD Deutschland e.V.

Liga für unbezahlte Arbeit (LUA) e.V.,

MCS-Atemluftinitiative Schleswig-Holstein

ME/CFS Kinder,

Mutismus Selbsthilfe Deutschland e.V.,

Netzwerk Selbsthilfe e.V.

pro plus Rheinland-Pfalz e.V.

Projekt 100% MENSCH gUG

Selbsthilfe Körperbehinderter Main-Kinzig e.V.

SHK Service gGmbH